

SATZUNG

über die Ladenöffnungszeiten am Sonntag, dem 17.09.2023

Aufgrund der §§ 4 (1) und 44 (3) GemO i. V. m. den §§ 8 (1) und 14 (1) LadÖG vom 08.03.2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 (2) des Gesetzes über die Ladenöffnung dürfen die Verkaufsstellen in St. Georgen (Kernstadt) anlässlich des Naturparkmarktes am 17.09.2023 von 13.00 – 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung der Arbeitnehmer ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Georgen, den.....

Michael Rieger
Bürgermeister